

# „Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.“

Ich begrüße Sie zum Informationsvortrag „Wir stärken die Pflege. Gemeinsam“.

Wie Sie vermutlich bereits wissen, ist seit dem 1. Januar 2016 auch das Zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten. Mit den beiden Pflegestärkungsgesetzen sind zahlreiche Leistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige verbessert worden.

Ab Januar 2017 werden die zentralen Regelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes umgesetzt; es bringt für viele Betroffene nochmals spürbare Verbesserungen sowie Neuerungen für den Alltag von Pflegeeinrichtungen und Pflegekräften und führt zu einer deutlichen Entlastung.

Über die wesentlichen Neuerungen soll dieser Vortrag in einem ersten Überblick informieren.

## Inhalt – Modulübersicht

Im Vortrag sollen zunächst die Gründe, Motive und Ziele aufgeführt werden, die zu den neuen Pflegestärkungsgesetzen geführt haben.

Danach werden die Pflegestärkungsgesetze etwas genauer vorgestellt.

Welche Neuerungen ergeben sich? Was bedeuten diese Neuerungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte?

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Die Pflegesituation in Deutschland

Zunächst eine kurze Bestandsaufnahme:  
Wie sieht die Pflegesituation in Deutschland aus?

## Herausforderung: Steigender Pflegebedarf

### *Mehr Pflegebedürftige durch demografischen Wandel*

Die aktuelle Situation lässt sich mit wenigen Zahlen anschaulich beschreiben. Ende 2013 waren in Deutschland rund 2,7 Millionen Menschen pflegebedürftig. Diese Zahl wird sich bis 2030 voraussichtlich auf 3,5 Millionen Menschen erhöhen.

Auch die Zahl der an Demenz erkrankten Menschen – zurzeit wohl etwa 1,5 Mio. – wird deutlich ansteigen und sich aller Voraussicht nach bis 2050 verdoppeln.

Dies ist eine enorme Herausforderung für das Pflegesystem. Die neuen Pflegestärkungsgesetze bedeuten dabei die wichtigste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Die aktuelle Situation: Pflege in Deutschland

## *Wo Pflege in Deutschland stattfindet*

Mit 71 Prozent wird die Mehrheit der Pflegebedürftigen in Deutschland zu Hause gepflegt.

Dabei werden 48 Prozent allein von Angehörigen versorgt und 23 Prozent nehmen einen Pflegedienst in Anspruch.

# Die aktuelle Situation: Pflege in Deutschland

## *Berufliche Pflege in Deutschland*

12.750 ambulante Pflegedienste helfen jeden Tag, damit Pflegebedürftige so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden versorgt werden können.

Die Pflegestärkungsgesetze setzen genau hier an. Sie sollen durch eine Flexibilisierung und Neujustierung von Leistungen den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben zu Hause ermöglichen und pflegende Angehörige entlasten.

Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den rund 13.000 Pflegeeinrichtungen der stationären Pflege sollen profitieren – zum Beispiel durch zusätzliche Betreuungskräfte sowie durch eine deutliche Entlastung bei der Pflegedokumentation.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Die Pflegestärkungsgesetze im Überblick

Es geht also um die Verbesserung von Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte – und um ein neues Selbstverständnis in der Pflege.

## Die Pflegestärkungsgesetze im Überblick: Ziele und Aufgaben

### *Mehr Unterstützung, mehr Leistungen*

Mit den beiden Pflegestärkungsgesetzen trägt die Bundesregierung dem demografischen Wandel Rechnung.

Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden die Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und Pflegekräfte verbessert.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der Pflegebedürftigkeit in all ihren Ausprägungen noch besser erfasst als es heute der Fall ist.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Die Pflegestärkungsgesetze im Überblick: Ziele und Aufgaben

### *Stärkung der individuellen Versorgung*

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wird künftig der Grad an Selbständigkeit, mit dem jeder einzelne sich versorgen kann, im Mittelpunkt stehen.

Dies ermöglicht passgenauere Leistungen in der Pflege.

So werden aus den bisherigen drei Pflegestufen fünf Pflegegrade. Damit wird umgesetzt, was Fachleute aus Praxis, Wissenschaft und Politik empfehlen.

## Die Pflegestärkungsgesetze im Überblick: Ziele und Aufgaben

### *Mehr Leistungen, stabile Finanzierung*

Durch die Pflegestärkungsgesetze wird der Kreis der Menschen, die Leistungen beziehen können, ausgeweitet.

Um die Neuerungen zu finanzieren, steigen die Beiträge zur Pflegeversicherung in zwei Schritten. In 2015 wurden die Beiträge um 0,3 Prozentpunkte erhöht. 2017 folgt eine weitere Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte.

Zusätzlich wurde ein sogenannter Pflegevorsorgefonds eingerichtet, in den jährlich das 0,1 Beitragssatzpunkten entsprechende Finanzvolumen (derzeit ca. 1,2 Mrd. Euro) fließt.

Der Fonds soll zu einer verlässlichen Finanzierung der Pflegeversicherung in der Zukunft beitragen und ab dem Jahr 2035 dabei helfen, den Beitragssatz zu stabilisieren.

Damit bleibt die Pflege auch dann finanzierbar, wenn die geburtenstarken Jahrgänge, die „Babyboomer“, in ein Alter kommen, in dem sie möglicherweise pflegebedürftig werden.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I): Die Maßnahmen

Was ergibt sich konkret aus den neuen Pflegestärkungsgesetzen?

Schauen wir uns zunächst das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) an, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

## Das PSG I: Pflegebedürftige stärken

### *Leistungsbeträge wurden erhöht*

Durch das PSG I wurden zunächst die Leistungsbeträge angehoben, sodass nun jährlich 2,4 Milliarden Euro zusätzliche Mittel für Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehen.

Im Detail bedeutet das, dass die meisten Leistungsbeträge um 4 Prozent gestiegen sind.

Durch die Leistungssteigerungen sind beispielsweise Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die zuvor nur für demenziell erkrankte Menschen zur Verfügung standen, auch von Menschen mit rein körperlicher Beeinträchtigung abrufbar.

Und wer seine Wohnung umbauen will, um als Pflegebedürftiger länger in den eigenen vier Wänden bleiben zu können, profitiert von einer stärkeren Zuschussung von Umbaumaßnahmen zu Hause – zum Beispiel:

- für Rollstuhlrampen,
- begehbare Duschen oder
- Türverbreiterungen sowie
- für alltägliche Pflegehilfsmittel wie
  - *Einmalhandschuhe,*
  - *Betteinlagen oder*
  - *einem Pflegebett.*

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Das PSG I: Pflegebedürftige stärken

### Ausbau von Leistungen

Ein zentraler Aspekt des PSG I liegt in der Stärkung der ambulanten Betreuung.

Hier wurden die Leistungen für die häusliche Pflege ausgebaut und mit mehr Möglichkeiten der Flexibilisierung versehen.

So können seit dem 1. Januar 2015 auch bis zu 40 Prozent des jeweiligen Leistungsbetrags der ambulanten Pflegesachleistung für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen eingesetzt werden, soweit der Betrag nicht bereits für den Bezug ambulanter Sachleistungen verbraucht wurde.

Davon profitieren insbesondere demenziell Erkrankte und ihre Angehörigen. Sie können flexibler und in größerem Umfang niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch nehmen.

Zudem können demenziell erkrankte Personen mit einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht (die sogenannte „Pflegestufe 0“), Leistungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen.

## Das PSG I: Pflegebedürftige stärken

### Ausbau von Leistungen

Auch für moderne Wohnformen hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Die zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in Pflege-Wohngruppen stehen seit dem 1. Januar 2015 auch demenziell Erkrankten der sogenannten „Pflegestufe 0“ zur Verfügung.

Im stationären Bereich kommt seither die zusätzliche Betreuung allen Pflegebedürftigen zugute. Bisher standen diese Leistungen nur demenziell erkrankten Menschen der Pflegestufen I–III zur Verfügung.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Das PSG I: Angehörige stärken

### *Ausbau von Leistungen*

Wie werden darüber hinaus pflegende Angehörige durch das PSG I gestärkt?

Um Angehörige zu entlasten, können die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege nun flexibler und in größerem Umfang in Anspruch genommen werden.

Die bisherigen Betreuungsangebote wurden um Entlastungsangebote ergänzt.

Zu den niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten zählen beispielsweise Betreuungsgruppen für demenziell Erkrankte, Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich oder die Tagesbetreuung in Kleingruppen.

Wer kurzfristig die Pflege eines Angehörigen organisieren muss, kann eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf in Anspruch nehmen und erhält Lohnersatzleistungen. Das neue Pflegeunterstützungsgeld wurde mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zum 1. Januar 2015 eingeführt.

## Das PSG I: Pflegekräfte stärken

### *Personalbasis stärken*

Insgesamt rechnet die Bundesregierung aufgrund der Regelungen des PSG I mit einem Anstieg der zusätzlichen Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen auf bis zu 45.000 zusätzliche Betreuungskräfte.

Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, für alle in der stationären Pflege versorgten Pflegebedürftigen ein ergänzendes Angebot an Betreuung und Aktivierung zu bieten.

Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen nicht regelmäßig in grund- und behandlungspflegerische sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sollen sie nur unter Anleitung von qualifizierten Pflegekräften, im Team und in enger Kooperation mit weiteren Fachkräften erbringen und insoweit Pflegekräfte unterstützen.

Die im Gesetz regelmäßig vorgesehene Betreuungsrelation wurde von bisher 1:24 auf eine zusätzliche Betreuungskraft für 20 Pflegebedürftige verbessert.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Das passiert außerdem: Entbürokratisierung in der Umsetzung

Was passiert außerdem? Ein drängendes Anliegen in der Langzeitpflege wird bereits in Angriff genommen, indem Belastungen durch Bürokratie, über die Pflegekräfte seit Jahren klagen, abgebaut werden.

Zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation wurde ein neues Strukturmodell für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen entwickelt.

Das Strukturmodell wird bereits in der Praxis eingeführt und daran interessierte Einrichtungen können sich an dem Projekt beteiligen.

Dazu finden Sie alle Informationen auf der Internetseite [www.ein-step.de](http://www.ein-step.de).

Interessierte erhalten Unterstützung durch die Verbände, beispielsweise durch professionelle Schulungen.

## Das passiert außerdem: Entbürokratisierung in der Umsetzung

Die Dokumentation wird auf einen vierstufigen Prozess ausgerichtet, an dessen Beginn die sogenannte Strukturierte Informationssammlung „SIS“ steht.

Durch diese strukturierte Erhebung des individuellen Bedarfs lässt sich die Pflegeplanung so gestalten, dass im täglichen Berichteblatt nur noch die Abweichungen und nicht mehr die grundpflegerischen Routinen dokumentiert werden müssen. Pflegekräfte werden so von einem hohen Zeitaufwand entlastet.

Die Qualität der Pflege und die rechtliche Sicherheit des Pflegepersonals bleiben durch das neue Strukturmodell gewahrt und es wird mehr Zeit für die direkte Pflege frei.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II): Die Neuerungen

Welche Neuerungen kommen am 1. Januar 2017 wenn das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wirksam wird?

## Das PSG II: Pflegebedürftige stärken

### *Passgenaue Leistungen für Pflegebedürftige*

Mit der Umsetzung des PSG II wird ab 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt.

Dieser neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird sich daran orientieren, was die Pflegebedürftigen können und über welchen Grad der Selbständigkeit sie verfügen.

Das bedeutet: In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Das neue Begutachtungssystem ermöglicht, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen Pflegebedürftiger individueller zu erfassen und führt zu genaueren Pflegeleistungen, die auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen abgestimmt sind.

Alle Pflegedürftigen im jeweiligen Pflegegrad haben Anspruch auf die gleichen Leistungen – egal ob sie körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt sind. Der wichtigste Gradmesser für die Pflegeleistungen ist der vorhandene Grad der Selbstständigkeit.

Der Grundsatz „Reha vor Pflege“ wird in diesem Zuge auch gestärkt. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Möglichkeiten einer Rehabilitation beurteilen und eine entsprechende Empfehlung für Rehabilitationsmaßnahmen aussprechen.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Die Pflegegrade: Praktisch erprobt vor der Einführung

Das PSG II ist das Ergebnis vieler Empfehlungen und Diskussionen mit Fachexperten, die die Formulierung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs befürworten.

Die Ergebnisse dieser Gespräche und Fachdiskussionen waren Anlass für den GKV-Spitzenverband in zwei Modellprojekten das neue Begutachtungsinstrument auf Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundene Einstufung in neue Pflegegrade ausgiebig zu testen. Dieser Praxistest wurde wesentlich von den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung getragen sowie wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Ein wichtiges Ergebnis dieses Prozesses war die Bestätigung, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das darauf fußende Begutachtungsinstrument die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Pflegebedürftigen wesentlich besser als das heutige Verfahren abbilden.

Und es gab konkrete Hinweise darauf, wie sich Leistungen in den neuen Pflegegraden zueinander in Verhältnis bringen lassen und mit welchen Pflegeaufwänden sie verbunden sind.

## Das PSG II: Pflegebedürftige stärken

### *Selbständigkeit steht im Vordergrund*

Es steht also im Mittelpunkt, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen zu stärken und die Pflegebedürftigen individueller zu versorgen.

Das gesamte Leistungsrecht wird auf diese zentrale Orientierungsmarke hin ausgerichtet und angepasst.

Das heißt: Das neue, ab Januar 2017 geltende Leistungsrecht setzt das Ziel des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs systematisch um, um Hilfen zum Erhalt der Selbständigkeit und der verbliebenen Fähigkeiten bereitzustellen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bildet die Grundlage für die Einstufung in die einzelnen Pflegegrade.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Das PSG II: Pflegebedürftige stärken

### *Einfache Überleitung in das neue System*

Für Menschen, deren Pflegebedürftigkeit spätestens am 31. Dezember 2016 festgestellt wurde, gelten einfache Übergangsregeln.

Für die künftige Einstufung in Pflegegrade bedeutet das: Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung beziehen, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang – die allermeisten sogar deutlich mehr.

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet. Es muss kein neuer Antrag auf Begutachtung gestellt werden.

Für die Betroffenen wird damit unnötiger zusätzlicher Aufwand vermieden. So werden z. B. Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen automatisch in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet.

Pflegebedürftige der sogenannten „Pflegestufe 0“ oder in einer der Pflegestufen I–III werden, wenn sie in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, in den übernächsten Pflegegrad übergeleitet (sogenannter doppelter Stufensprung).

## Das PSG II: Pflegekräfte stärken

### *Verbesserung durch zusätzliche Betreuungskräfte*

In stationären Pflegeeinrichtungen hat künftig jede versicherte Person Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote.

Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte einstellen.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sollen diese Betreuungskräfte nur unter Anleitung von qualifizierten Pflegekräften, im Team und in enger Kooperation mit weiteren Fachkräften erbringen und insoweit Pflegekräfte unterstützen.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Das PSG II: Angehörige stärken

### *Bessere Beratung und Schulung für Angehörige*

Um Angehörigen verbesserte Informations- und Beratungsmöglichkeiten zu gewähren, wurden die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich ausgeweitet.

Die Pflegekassen sind nun verpflichtet, die kostenlosen Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen auch tatsächlich anzubieten.

Durch eine stärkere Vernetzung von Pflegeberatung und anderen Beratungsstellen vor Ort wird die Zusammenarbeit dieser Stellen ausgebaut. So entsteht ein dichteres Beratungs- und Informationsnetz für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.

Die Empfehlungen des MDK zur Hilfsmittel- bzw. Pflegehilfsmittelversorgung werden von den Pflegekassen künftig gleich als Antrag gewertet, wenn die Antragstellenden damit einverstanden sind. Sie müssen dann in der Regel durch die Pflege- bzw. Krankenkasse nicht erneut fachlich überprüft werden.

Dadurch können Anträge schneller und unbürokratischer bearbeitet werden.

## Das PSG II: Finanzierung stärken

### *Sichere Finanzierungsbasis*

All diese Neuerungen benötigen natürlich auch eine solide Finanzierungsbasis.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 noch einmal um 0,2 Prozentpunkte angehoben werden.

Dadurch stehen dann insgesamt etwa fünf Milliarden Euro jährlich mehr für Pflegeleistungen zur Verfügung.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

## Abschluss

Die Pflegestärkungsgesetze sind die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung, da sie das Pflegesystem für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte grundlegend verändern und verbessern.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Pflege vor Ort so zu unterstützen, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können.

Diese Herausforderung muss in den nächsten Jahren gemeistert werden – und dies gelingt nur gemeinsam.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016

# Praxisseiten *Pflege*

*Wir stärken die Pflege. Gemeinsam.*

Das Fachangebot für die Pflegepraxis des Bundesministeriums für Gesundheit

Stand 01/2016